



Vergütungsordnung

Fassung vom 31. März 2022

Vergütungen des HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vergabe	2
	Abschnitt 1	
	ART DER VERGÜTUNG	2
§ 4	Höhe der Vergütung	2
§ 5	Verteilung auf mehrere Amtsträger	2
§ 6	Sachaufwand	3
§ 7	Erstattung Gebühren	3
§ 8	Erstattung Gerätemiete HaDiFon	3
	Abschnitt 2	
	ORGANE DES VEREINS	4
§ 12	Vorstand	4
§ 13	Erweiterter Vorstand	4
§ 14	Ältestenrat	4
§ 15	Kollegausschussvertreter	4
	Abschnitt 3	
	HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN	4
§ 16	Belegungsausschuss	4
§ 17	Sozialausschuss	5
§ 18	HaDiNet	5
§ 19	Getränkemagistrat	5
§ 20	Veranstaltungskomitee	5
§ 21	Arbeitskreise	5
§ 22	Ministerien	5
	Abschnitt 4	
	HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	6
§ 24	Haussprecher	6
§ 25	Kontrollrat	6
§ 26	Flursprecher	6
§ 27	Barteam	6

Abschnitt 5

SONSTIGE	6
§ 28 Datenschutzbeauftragter und dessen Helfer	6
§ 29 Kassenprüfer	7
§ 30 Protokollant Kollegausschuss	7
§ 32 Vorstand HaDiKo Veranstaltungen e.V.	7
§ 32a Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.	7
§ 33 Besondere Leistungen	7
§ 34 Arbeit für die Selbstverwaltung	7

§ 1 Vergabe

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Vergütung automatisch nach Ende der Amtszeit, sofern der Kollegausschuss nichts abweichendes beschließt.

(2) Voraussetzung für die Vergütung ist ein Bericht über Tätigkeiten und Vorkommnisse während der Amtszeit, der, soweit nichts anderes geregelt ist, zum Ende des Vergütungszeitraumes vereinsintern zu veröffentlichen ist.

(3) Wird der Tätigkeitsbericht nicht spätestens im auf das Halbjahr des Vergütungszeitraumes folgenden Monat veröffentlicht, so verfällt die Vergütung.

(4) Der Kollegausschuss kann über die Vergütung beschließen, der Beschluss tritt dann an die Stelle der automatischen Vergütung. Ein Antrag hierfür muss spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist zur Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes vorliegen. In diesem Fall werden bis zur Entscheidung des Kollegausschusses keine Vergütungen an die betroffenen Gremien und Amtsinhaber geleistet. Für Kollegausschussvertreter sowie hausweite Ämter und Gremien ist entsprechend das Hausparlament zuständig.

§ 2-3 (weggefallen)

ART DER VERGÜTUNG

§ 4 Höhe der Vergütung

(1) Es werden die in §§ 12 ff. aufgeführten Wohnzeitpunkte und Pauschalbeträge vergeben. Mitglieder von Gremien ohne festgelegte Mitgliederzahl erhalten ihre Vergütung, soweit nicht anders festgelegt, individuell, bei Gremien mit festgelegter Mitgliederzahl und Teams (§ 16 Absatz 1 der Wahlordnung) wird das Gremium als Ganzes vergütet.

(2) Wird ein Amt nicht die volle Amtszeit ausgeübt, so wird die Vergütung anteilig vergeben.

(3) Der Anteil des gewährten Pauschalbetrages am in dieser Ordnung vorgesehenen Pauschalbetrag muss dem Anteil der vergebenen Wohnzeitpunkte an den in dieser Ordnung vorgesehenen Wohnzeitpunkten entsprechen¹.

(4) Mit Wohnzeitpunkten kann nach § 13 der Belegungsordnung die Wohndauer im Hans-Dickmann-Kolleg verlängert werden. Sie werden nur ganzzahlig vergeben, dabei wird stets kaufmännisch gerundet.

§ 5 Verteilung auf mehrere Amtsträger

(1) Die Vergütung von Gremien, die als Ganzes vergütet werden, wird, soweit nicht anders festgelegt, auf deren Mitglieder, die von Teams auf alle Teammitglieder aufgeteilt.

¹Beispiel: Wenn ein Gremium nur 50 % der vorgesehenen Wohnzeitpunkte erhält, dann erhält es auch nur 50 % des vorgesehenen Pauschalbetrages.

(2) Die Verteilung legen die Gremien und Teams einmütig selbst fest. Werden sie sich nicht einig, entscheidet, soweit nicht anders festgelegt, der Ältestenrat. Liegt bis zur Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes keine Verteilung vor, so gilt die Gleichverteilung, unter Berücksichtigung verkürzter Amtszeiten, als beschlossen.

(3) Der Pauschalbetrag muss proportional zur Verteilung der Wohnzeitpunkte aufgeteilt werden.

(4) Zusätzliche Vergütung für Sprecher, Kassensführer, Aktenführer und Barvermieter wird darüber hinaus vergeben und bleibt von der Verteilung unberührt.

(5) Gremien, deren Mitglieder individuell vergütet werden, entscheiden über die Vergütung ihrer Mitglieder analog zu § 5 Absatz 2 einmütig selbst, wobei von den festgelegten Wohnzeitpunkten in begründeten Fällen um bis zu 100 % in beide Richtungen abgewichen werden.

§ 6 Sachaufwand

(1) Sachaufwand wird grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.

(2) Auf Antrag kann dem Mitglied die Nachweispflicht für einzelne Ämter erlassen und stattdessen eine pauschale Erstattung des Sachaufwands beschlossen werden. Die Befreiung von der Nachweispflicht und die Höhe des Betrags, mit dem der Sachaufwand pauschal erstattet wird, wird in dieser Ordnung mit dem Wort Pauschalbetrag zusammengefasst.

(3) Pauschalbeträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

(4) Pauschalbeträge, die nicht spätestens zum Ende des auf den Monat der Bewilligung folgenden Monats abgeholt werden, verfallen.

§ 7 Erstattung Gebühren

Alle Amtsinhaber erhalten zusätzlich zum beschlossenen Pauschalbetrag eine Sockelpauschale in Höhe der von ihnen während ihrer Amtszeit geleisteten Mitgliedsbeiträge. Flursprecher sind hiervon ausgenommen.

§ 8 Erstattung Gerätemiete HaDiFon

Ebenso erhalten die

1. Mitglieder des Vorstands
2. Haussprecher
3. Mitglieder des Ältestenrats
4. Sprecher und Aktenführer des Belegungsausschusses
5. Mitglieder des Sozialausschusses
6. Mitglieder des HaDiNets
7. Leiter eines Veranstaltungskomitees
8. Bis zu 3 Mitglieder jedes Arbeitskreises
9. Minister
10. Sprecher und Vermieter der Barteams

zusätzlich zum beschlossenen Pauschalbetrag eine Erstattung der von ihnen während ihrer Amtszeit geleisteten Gerätemiete für das HaDiFon.

§ 9-11 (weggefallen)

ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten pro Jahr jeweils 800 € Pauschalbetrag sowie 32 Wohnzeitpunkte. Der Finanzreferent erhält zusätzlich 200 € Pauschalbetrag.
- (2) Sofern der Kollegausschuss nicht anders beschließt, erhalten sie die Vergütung ohne weiteren Tätigkeitsbericht mit erfolgreicher Entlastung.
- (3) Für die eigene Entlastung sind die Vorstandsmitglieder nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Haussprecher erhalten für die Arbeit im erweiterten Vorstand pro Halbjahr insgesamt 36 Wohnzeitpunkte und 450 € Pauschalbetrag. Dies wird zusätzlich zur Vergütung nach § 24 erteilt.
- (2) Die Verteilung nach § 5 erfolgt auf alle Haussprecher, auch solche, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Werden sie sich über die Verteilung nicht einig, entscheidet der Kollegausschuss.
- (3) Sofern der Kollegausschuss nicht anders beschließt, erhalten sie die Vergütung ohne weiteren Tätigkeitsbericht mit erfolgreicher Entlastung.
- (4) Für die eigene Entlastung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrats erhalten pro Halbjahr insgesamt 42 Wohnzeitpunkte sowie 180 € Pauschalbetrag.
- (2) Werden sie sich über die Verteilung nach § 5 nicht einig, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vergütung erfolgt ohne Tätigkeitsbericht, sofern der Kollegausschuss auf Antrag des Vorstands nichts abweichendes beschließt.

§ 15 Kollegausschussvertreter

- (1) Die Kollegausschussvertreter erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbetrag.
- (2) Ihren Tätigkeitsbericht müssen sie dem eigenen Hausparlament vorlegen. Die Vergütung erfolgt, sofern dieses den Bericht nicht zurückweist.

HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 16 Belegungsausschuss

- (1) Der Belegungsausschuss erhält pro Halbjahr Wohnzeitpunkte im Faktor 4 und Pauschalbetrag im Faktor 20 € der Mindestanzahl seiner Mitglieder.
- (2) Für die Funktion des Sprechers und des Datenschutzkoordinators wird jeweils zusätzlich 1 Wohnzeitpunkt vergeben, für die des Aktenführers zusätzlich 4 Wohnzeitpunkte.

(3) Die Aktenführer erhalten jeweils monatlich zusätzlich 35 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Aufnahme erhält in den Monaten August, September und Oktober weitere 50 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Festeinzug erhält in den Monaten August, September und Oktober weitere 30 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Ferienvertreter erhält in den Monaten April, Juli und August weitere 10 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Austauschstudenten erhält keinen weiteren Pauschalbetrag. Der Datenschutzkoordinator erhält zusätzlich 10 € Pauschalbetrag.

§ 17 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss erhält pro Halbjahr insgesamt 18 Wohnzeitpunkte und 120 € Pauschalbetrag.
- (2) Für die Funktion des Sprechers und des Datenschutzkoordinators wird jeweils zusätzlich 1 Wohnzeitpunkt vergeben, für die des Datenschutzkoordinators auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 10 €.

§ 18 HaDiNet

- (1) Mitglieder des HaDiNet erhalten pro Halbjahr jeweils 4 Wohnzeitpunkte und 30 € Pauschalbetrag.
- (2) Für die Funktionen des Sprechers werden zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben, für die des Kassensführers zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte und 100 € Pauschalbetrag, sowie für die des Datenschutzkoordinators 1 Wohnzeitpunkt und 10 € Pauschalbetrag..

§ 19 Getränkemagistrat

- (1) Mitglieder des Getränkemagistrats erhalten pro Halbjahr jeweils 3 Wohnzeitpunkte und 20 € Pauschalbetrag.
- (2) Für die Funktionen des Sprechers, Einkäufers und des Kassensführers werden jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben. Für die Funktion des Kassensführers wird pro Halbjahr ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 50 € vergeben.

§ 20 Veranstaltungskomitee

- (1) Bei Veranstaltungskomitees erfolgt die Vergütung für die Tutoren und diejenigen seiner Mitglieder, die die Veranstaltung angemessen unterstützt haben.
- (2) Diese Personen erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte.
- (3) Sprecher der Veranstaltungskomitees erhalten zusätzlich pro Veranstaltung 2 Wohnzeitpunkte.
- (4) Ihren Tätigkeitsbericht müssen Veranstaltungskomitees spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung veröffentlichen.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Bei Arbeitskreisen erfolgt die Vergütung für die Tutoren und diejenigen seiner Mitglieder, die den Arbeitskreis angemessen unterstützt haben.
- (2) Diese Personen erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte. Für die Funktion des Sprechers werden zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben.
- (3) Tutoren von Arbeitskreisen erhalten pro Halbjahr einen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 20 €, wobei an alle Tutoren eines Arbeitskreises insgesamt nicht mehr als 100 € vergeben werden darf.

§ 22 Ministerien

- (1) Jedes Ministerium erhält pro Halbjahr 2 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbetrag.

(2) Der HEIDI-Administrator, der Schließenanlagen- und der Waschmaschinenminister erhalten pro Halbjahr jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte und 20 € Pauschalbetrag.

(3) Wird das Ministerium als Team mit drei Mitgliedern ausgeübt, so beträgt die Vergütung pro Halbjahr insgesamt 3 Wohnzeitpunkte sowie 30 € Pauschalbetrag.

§ 23 (weggefallen)

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 24 Haussprecher

(1) Die Haussprecher jeden Hauses erhalten pro Halbjahr 6 Wohnzeitpunkte sowie 75 € Pauschalbetrag.

(2) Ihren Tätigkeitsbericht müssen sie dem eigenen Hausparlament vorlegen. Die Vergütung erfolgt, sofern dieses den Bericht nicht zurückweist.

(3) Werden sie sich über die Verteilung nach § 5 nicht einig, entscheidet das Hausparlament.

§ 25 Kontrollrat

(1) Der Kontrollrat eines jeden Hauses erhält pro Halbjahr insgesamt 4 Wohnzeitpunkte, sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 €.

(2) Ihren Tätigkeitsbericht müssen sie dem eigenen Hausparlament vorlegen. Die Vergütung erfolgt, sofern dieses den Bericht nicht zurückweist.

(3) Die Vergütung wird auf diejenigen seiner Mitglieder aufgeteilt, die nicht dem Ältestenrat angehören.

§ 26 Flursprecher

(1) Der Flursprecher jeden Flures erhält pro Halbjahr einen Wohnzeitpunkt, sofern auf mehr als der Hälfte der Sitzungen des Hausparlaments ein Vertreter des Flures anwesend war.

(2) Flursprecher müssen keinen Tätigkeitsbericht veröffentlichen.

§ 27 Barteam

(1) Bei den Barteams des „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“ erfolgt die Vergütung für die Tutoren und diejenigen ihrer Mitglieder, die die jeweilige Bar angemessen unterstützt haben.

(2) Diese Personen erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte.

(3) Für die Funktionen des Sprechers, des Kassenführers und des Vermieters werden jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben.

(4) Ihren Tätigkeitsbericht müssen sie dem eigenen Hausparlament vorlegen. Die Vergütung erfolgt, sofern dieses den Bericht nicht zurückweist.

SONSTIGE

§ 28 Datenschutzbeauftragter und dessen Helfer

(1) Der Datenschutzbeauftragte erhält pro Halbjahr 3 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbeitrag, wenn er seinen Aufgaben nachgekommen ist, dem Vorstand kein Grund für seine Abberufung vorliegt und er dem Vorstand seinen halbjährlichen Tätigkeitsbericht vorgelegt hat.

(2) Datenschutzhelfer erhalten pro Halbjahr je 1 Wohnzeitpunkt sowie 10 € Pauschalbetrag. Sofern der Vorstand nicht anders beschließt, erhalten sie die Vergütung ohne weiteren Tätigkeitsbericht zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer erhalten für ihre Prüfung jeweils 1 Wohnzeitpunkt, sofern der Kollegausschuss ihre Prüfung nicht zurückweist.

§ 30 Protokollant Kollegausschuss

Der Vorstand kann an Protokollanten von Sitzungen des Kollegausschusses 1 Wohnzeitpunkt vergeben.

§ 31 (weggefallen)

§ 32 Vorstand HaDiKo Veranstaltungen e.V.

(1) Die Mitglieder des Vorstands des „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“ erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte.

(2) Sofern der Kollegausschuss nicht anders beschließt, erhalten sie die Vergütung ohne weiteren Tätigkeitsbericht mit erfolgreicher Entlastung durch den „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“.

§ 32a Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.

Der vom HaDiKo e.V. entsandte studentische Vertreter in den Vorstand des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ erhält pro Halbjahr 2 Wohnzeitpunkte und 20 € Pauschalbetrag, der im Verwaltungsrat 1 Wohnzeitpunkt und 10 € Pauschalbetrag.

§ 33 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung kann der Kollegausschuss zusätzliche Wohnzeitpunkte vergeben. Die Anzahl der Punkte soll pro Person nicht mehr als 8 betragen.

§ 34 Arbeit für die Selbstverwaltung

(1) Der erweiterte Vorstand kann für die Verrichtung von Arbeit für die Selbstverwaltung Wohnzeitpunkte vergeben.

(2) Für die Arbeit soll 1 Wohnzeitpunkt vergeben werden. Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden.

(3) Für Arbeit, die vornehmlich eigennützig ist, oder nach einer anderen Regelung dieser Ordnung zu vergüten ist, können keine Wohnzeitpunkte vergeben werden.

(4) Über die nach dieser Regelung vergebenen Wohnzeitpunkte ist dem Kollegausschuss unter Nennung der vergüteten Personen sowie der Art der verrichteten Arbeit Bericht zu erstatten.